



Spitzenverband

**Stellungnahme
des GKV–Spitzenverbandes
vom 30.01.2019**

**zum Referentenentwurf
eines Gesetzes zum Vorschlag für eine
Empfehlung des Rates zum Sozialschutz
für Arbeitnehmer und Selbstständige**

GKV–Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288–0
Fax 030 206288–88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de



I. Stellungnahme zum Gesetz

A) Beabsichtigte Neuregelung

Das Gesetz zum Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige soll die Bundesregierung ermächtigen, der Empfehlung des Rates zuzustimmen. Nach dem Integrationsverantwortungsgesetz darf der deutsche Vertreter im Rat dem Vorschlag nur auf Grundlage eines Gesetzes gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes zustimmen.

Ziel der Ratsempfehlung ist es, allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Selbstständigen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Zugang zu einem angemessenen Sozialschutz zu gewähren. Dieser Zugang soll das Recht umfassen, sich Sozialschutzsystemen anzuschließen, unter anderem solchen für Leistungen bei Krankheit und Gesundheitsleistungen sowie für Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellten Leistungen bei Vaterschaft. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die formelle Absicherung in diesen Sozialschutzsystemen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verpflichtend und für Selbstständige zumindest auf freiwilliger Basis zu gewährleisten und tatsächlich zu ermöglichen, Leistungsansprüche aufzubauen und im Fall des Eintritts eines bestimmten Risikos Leistungen in angemessener Höhe in Anspruch nehmen zu können. Ferner soll die Transparenz der Vorschriften und Ansprüche sichergestellt werden.

Um die Umsetzung der Empfehlung zu überprüfen, werden die Mitgliedstaaten im Ausschuss für Sozialschutz und die Europäische Kommission einen Rahmen erarbeiten und Indikatoren entwickeln. Die Europäische Kommission soll das wechselseitige Lernen und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und mit den Interessenträgern fördern.

Die Empfehlung ist rechtlich nicht bindend und lässt die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten zur Gestaltung ihrer Sozialschutzsysteme unberührt. Gleichzeitig dienen sie der Umsetzung des in der Europäischen Säule sozialer Rechte festgelegten Prinzips, wonach Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unabhängig von Art und Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses und unter vergleichbaren Bedingungen Selbstständige das Recht auf angemessenen Sozialschutz haben. Die Europäische Säule sozialer Rechte wurde am 17.11.2017 gemeinsam von der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU proklamiert.

B) Stellungnahme

Der GKV-Spitzenverband teilt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, dem Vorschlag für die Empfehlung des Rates zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige in der Fassung vom 10.12.2018 zuzustimmen. Zur Umsetzung des entsprechenden Ziels aus der Europäischen Säule sozialer Rechte ist die Empfehlung sachgerecht. Der Zugang zum Sozialschutz ist sowohl für die wirtschaftliche und soziale Sicherheit der Arbeitskräfte als auch für einen funktionierenden Arbeitsmarkt und nachhaltige Sozialversicherungssysteme bedeutend. Die empfohlenen Maßnahmen zur Sicherstellung eines angemessenen Sozialschutzes für alle Erwerbstätigen und einer Übertragbarkeit erworbener Leistungsansprüche bei wechselnder Erwerbsform wird begrüßt. Ein hohes Sozialschutzniveau und der Abbau sozialer und gesundheitlicher Ungleichheiten in allen Mitgliedstaaten ist die Grundlage des langfristigen wirtschaftlichen und politischen Zusammenhalts der Europäischen Union und liegt in einem grenzenlosen Europa auch im Interesse der deutschen Versicherten und Beitragszahlenden.

Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes ergeben sich mit Blick auf die gesetzliche Krankenversicherung aus der Empfehlung keine substanziellen Handlungsbedarfe. Mit der Versicherungspflicht und -berechtigung in der gesetzlichen Krankenversicherung, über die rund 90 Prozent der Bevölkerung in Deutschland gegen Krankheitsrisiken abgesichert sind, sowie der parallel bestehenden Pflicht zur privaten Versicherung, verbunden mit einem Kontrahierungszwang der privaten Versicherer, ist in Deutschland das Prinzip „Versicherungsschutz für alle“ weitestgehend verwirklicht.

Hinzu kommen zum einen gesetzliche Vorgaben für die private Krankenversicherung, etwa prämiengrenzende Vorgaben für den Basistarif, und zum anderen Leistungsansprüche bedürftiger Menschen zur Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen durch die Träger der Sozialhilfe.

Der gesamte Regelungsrahmen stellt sicher, dass in Deutschland grundsätzlich jeder Mensch Zugang zu einer hochwertigen und zweckmäßigen gesundheitlichen Versorgung hat. Dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte. Zwar entrichten geringfügig Beschäftigte keine eigenen Beiträge, aber auch für diese Gruppe besteht entweder ein gesetzlicher Versicherungsschutz (Versicherungspflicht und -berechtigung oder Familienversicherung) oder die Pflicht zur privaten Versicherung.

Zur solidarischen Beitragsfinanzierung in der gesetzlichen Krankenversicherung gehört, dass einzelne Mitgliedergruppen finanziell nicht überfordert werden. Dies gilt auch für die seit geraumer Zeit anwachsende Gruppe der hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen, die zu meist selbst keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen („Solo-Selbststän-

dige“) und vielfach beitragspflichtige Einnahmen deutlich unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze erzielen.

Um der veränderten Lebens- und Einkommenssituation von selbstständig Erwerbstätigen gerecht zu werden, hat der Gesetzgeber mit dem GKV-Versichertenentlastungsgesetz die bis dato geltenden spezifischen Mindestbemessungsgrenzen für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige abgeschafft. Damit gilt für alle freiwillig Versicherten in der GKV eine einheitliche Mindestbemessungsgrenze; für Selbstständige mit geringem Arbeitseinkommen gehen damit erhebliche Beitragsentlastungen einher.

Sowohl freiwillig gesetzlich als auch privat versicherte Selbstständige können über die Frage der Absicherung ihres Einkommensausfallrisikos bei Krankheit selbst entscheiden. Tatsächlich verzichten zahlreiche Selbstständige aufgrund der damit verbundenen höheren Beitrags- oder Prämienbelastung auf einen entsprechenden Schutz.

Der Austausch bewährter Praktiken auf europäischer Ebene kann die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, das in der Europäischen Säule sozialer Rechte beschriebene Ziel eines angemessenen Sozialschutzes für alle Erwerbstätigen umzusetzen. Der GKV-Spitzenverband begrüßt die beabsichtigte Förderung des Austauschs bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und mit den Interessenträgern.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.